Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 7366.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem Anschlusse der vorstädtischen Gemeinden

Vorstadt Altenzelle,
Hehlen-Vorstadt und
Neuenhäusen

an die Stadtgemeinde Celle ist gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen die vorstädtische Gemeinde

Neustadt-Altenhäusen

mit der Stadtgemeinde Celle zu vereinigen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1869.

(Nr. 7367.) Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 1. Absatz 2. und die §§. 2 und 3. der Verordnung vom 12. November 1855. (Gesetz-Samml. S. 688.) werden, unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskasse bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Ausführung der Bestimmung in §. 1. Absatz 1. der Verordnung vom 12. November 1855. über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848. verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener Deutscher Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7368.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Ausreichung neuer Kupons-Serien nebst Talons zu den Staats-Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Serie ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung bei der mit der Ausreichung der Kupons be-

beauftragten Behörde rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons-Serie nebst Talon an den Vorzeiger der Schuldverschreibung.

Ein Amortisationsverfahren wegen verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten hierdurch außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7369.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Insterburg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die

die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Februar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7370.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Insterburger Kreises auf den Kreistagen vom 2. Januar und 29. August v. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 28. Dezember 1864. und vom 18. November 1867. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 77. und Gesetz-Samml. für 1867. S. 1906.) genehmigten Anleihen von 134,000 Thalern und 38,600 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 46,200 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 46,200 Thalern, in Buchstaben: sechs und vierzig Tausend zweihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

15,500 Thaler à 500 Thaler,
15,400 " à 200 "
15,300 " à 100 "
= 46,200 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldver-

verschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Insterburger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 2. Januar und 29. August 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 46,200 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Insterburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 46,200 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds

von

von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem in Berlin erscheinenden Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Insterburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Insterburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Insterburg, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die kreisständische Kommission für den Chausseebau
im Insterburger Kreise.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Insterburger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg.

Insterburg, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die kreisständische Kommission für den Chausseebau
im Insterburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können in Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Insterburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Insterburger Kreises, III. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Insterburg, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die kreisständische Kommission für den Chausseebau im Insterburger Kreise.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

..ter Zinskupon.	..ter Zinskupon.
Talon.	

(Nr. 7371.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Greifswalder Kreises auf dem Kreistage vom 12. Dezember 1868. beschlossen worden, die zur Berichtigung der noch rückständigen Chausseebaukosten erforderlichen Geldmittel außer den auf Grund Unserer Privilegien vom 21. März 1864. und 31. Mai 1865. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 200., 1865. S. 767. ff.) aufgenommenen Anleihen im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 21,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der

der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 21,000 Thalern, in Buchstaben: Einundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

80 Stück = 16,000 Thaler à 200 Thaler,
50 „ = 5,000 „ à 100 „
21,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Obligation
des
Greifswalder Kreises
III. Emission
Littr. ..... №.....
über
.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 12. Dezember 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 21,000 Thalern bekennt sich

sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Greifswalder Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 21,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens jährlich Einem Prozent des gesammten Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund, sowie in der zu Stettin und Stralsund erscheinenden Stralsunder resp. Norddeutschen Zeitung und dem Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Greifswald, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Erster bis .... Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Greifswalder Kreises

III. Emission

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifswalder Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Greifswalder Kreises

Littr...... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben wird.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

(Nr. 7372.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869., betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 28. Februar d. J. eingereichten Tarif zur Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Der neue Tarif tritt mit dem 1. April 1869. in Kraft, und es soll von diesem Zeitpunkte ab die Erhebung der Abgaben nach dem Hafengelder-Tarif für Ruhrort vom 6. Dezember 1819. eingestellt werden.

Berlin, den 8. März 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

Tarif

zur

Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Es ist zu entrichten:

I. an Hafengeld:

für Schiffe aller Art, so oft solche in den Hafen, beziehentlich in die Hafenmündung einlaufen und daselbst aus- oder einladen, für jedes Fahrzeug bei einer Ladungsfähigkeit

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
von ..... 40 bis 400 Zentnern.......	.	7	6
= über 400 = 800 = ...	.	15	.
= = 800 = 1,200 = ...	.	22	6
= = 1,200 = 1,600 = ...	1	.	.
= = 1,600 = 2,000 = ...	1	7	6
= = 2,000 = 2,400 = ...	1	15	.
= = 2,400 = 2,800 = ...	1	22	6
= = 2,800 = 3,200 = ...	2	.	.
= = 3,200 = 3,600 = ...	2	7	6
= = 3,600 = 4,000 = ...	2	15	.
= = 4,000 = 4,400 = ...	2	22	6
= = 4,400 = 4,800 = ...	3	.	.
= = 4,800 = 5,200 = ...	3	7	6
= = 5,200 = 5,600 = ...	3	15	.
= = 5,600 = 6,000 = ...	3	22	6
= = 6,000 = 6,400 = ...	4	.	.
= = 6,400 = 7,200 = ...	4	10	.
= = 7,200 = 8,000 = ...	4	20	.
= = 8,000 = 8,800 = ...	5	.	.
= = 8,800 = 10,000 = ...	5	15	.
= = 10,000........ = ...	6	.	.
II. an Schutzgeld:			
für Dampfschiffe:			
für den Winteraufenthalt von je 400 Zentnern Ladungsfähigkeit...............	1	.	.

Be-

Befreiungen.

Befreit sind:

zu I. von der Entrichtung des Hafengeldes alle Ruhrschiffe, welche beladen von der Ruhr in den Hafen und nach erfolgter Entladung wieder zurück in die Ruhr fahren;

zu II. von der Entrichtung des Schutzgeldes diejenigen Remorqueure, deren Inhaber Magazinbesitzer im Hafen sind.

Gegeben Berlin, den 8. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7373.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869., betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind Behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vizinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche von Angehörigen des einen Theils in dem Staatsgebiete des anderen Theils begangen werden, über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, diejenigen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel und Polizei-Uebertretungen, ingleichen diejenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen an Baumpflanzungen, Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vizinalwegen, welche von ihren Staatsangehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären.

Bei der Befugniß beider Regierungen, die auf ihrem Gebiete betroffenen und arretirten ausländischen Kontravenienten selbst bestrafen zu lassen, bewendet es auch fernerhin. Doch soll von dieser Befugniß gegenüber von Personen, welche Angehörige des anderen Staates sind und sich in demselben auch aufhalten, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Kontravenienten schaarenweise einfallen, oder sich einer Widersetzlichkeit oder eines anderen Vergehens oder Verbrechens außer der Kontravention schuldig machen. In allen übrigen Fällen sollen die Kontravenienten der zuständigen Behörde des Heimathsstaates überwiesen, beziehungsweise überliefert werden.

Artikel 2.

Für die Konstatirung einer der im Artikel 1. bezeichneten Kontraventionen, welche von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen, Aussagen und Abschätzungen, welche von

von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts resp. Bezirks der begangenen Kontravention aufgenommen worden sind, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Kontravenienten alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizeibeamten befugt sein, die Spur der Kontravenienten auf das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Orts-Polizeibehörde der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte der begangenen Kontravention bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Kontraventionen so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Kontraventionen die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der, den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern etwa zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wenn die vollständige Beitreibung der dem Verurtheilten obliegenden Geldleistungen nicht erfolgen kann, so werden zuerst die Ansprüche auf Werth- oder anderen Schadenersatz, sodann aber die Anzeige- und Pfandgebühren, wenn solche nach den Gesetzen des erkennenden Gerichts stattfinden, berichtigt, und es wird der etwa dann verbleibende Rest auf Strafe und Kosten verrechnet.

Dem Beschädigten dürfen für die Vollstreckung der Erkenntnisse und insonderheit für die Beitreibung der Schadensersatzgelder Kosten nicht zur Last gelegt werden.

 Art.

Artikel 7.

Soweit das gegenwärtige Abkommen nicht Abweichungen feststellt, kommen auf die unter dasselbe fallenden Untersuchungssachen die allgemeinen Vorschriften des zwischen beiden Staaten unter dem 11. Oktober 1861. abgeschlossenen und mittelst Ministerial-Erklärungen vom $\frac{8.}{1.}$ Februar 1868. erweiterten Jurisdiktions-Vertrages zur Anwendung.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach je für einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Ansehung der Forstfrevel an die Stelle der zwischen den beiden Regierungen unter dem $\frac{\text{9. November}}{\text{10. Oktober}}$ 1822. und $\frac{27.}{16.}$ Oktober 1846. abgeschlossenen Konventionen. Ingleichen werden die nachbenannten, von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft abgeschlossenen Konventionen in Ansehung der jetzt zur Preußischen Monarchie gehörigen Landestheile als erloschen angesehen:

a) die Konvention mit dem Königreich Hannover vom $\frac{\text{22. Juli}}{\text{6. August}}$ 1860;

b) die bisher laut Ministerial-Erklärungen vom $\frac{8.}{1.}$ Februar 1868. noch aufrecht erhaltenen Konventionen mit Kurhessen von 1828., 1834. und 1854;

c) die Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 7. März 1824. nebst den dazu später getroffenen erläuternden und erweiternden Vereinbarungen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 13. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. März 1869.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).